

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung / Regelung	2
5 Beurteilung	3
6 Anlagen und Anhänge	3
7 Hinweise	3

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	07.08.2019	Erstausgabe

1 Zweck

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH), basierend auf der Rechtsgrundlage des § 20h AOCV 2008 (BGBl. II Nr. 254/2008 idgF), legt unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF, Anhang II (Teil-ARO), ARO.GEN.120 lit. e alternative Nachweisverfahren (*Alternative Means of Compliance / AltMoC*) fest. Bei Beachtung dieser AltMoC gelten die mit den Durchführungsbestimmungen ORO.FC.220, ORO.FC.230, ORO.CC.125 und ORO.CC.140 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF zusammenhängenden Anforderungen als erfüllt.

Die mit dem gegenständlichen BTH unter Punkt 4 veröffentlichten alternativen Nachweisverfahren beziehen sich auf folgende von der EASA veröffentlichten annehmbaren Nachweisverfahren (*Acceptable Means of Compliance / AMC*):

- AMC1 ORO.FC.220 (c)(2)(iv)
- AMC1 ORO.FC.230 (a)(2)(iii)(C)
- AMC1 ORO.CC.125(d) (e)(2)(i)
- AMC1 ORO.CC.140 (b)(2)

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle Betreiber, die vom Regelungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF erfasst sind und praktische Feuerlöschübungen für Besatzungsmitglieder gemäß der in Punkt 1 des BTH genannten Durchführungsbestimmungen durchführen oder diese Tätigkeiten extern vergeben haben.

3 Inkrafttreten

Dieser BTH tritt mit 08.08.2019 in Kraft.

4 Beschreibung / Regelung

In Luftfahrzeugen, die in ihrer Zertifizierungsgrundlage die Zertifizierungsspezifikationen für Großflugzeuge CS-25 bzw. für Großhubschrauber CS-29 oder gleichwertige Spezifikationen ausweisen und deren erste individuelle Lufttüchtigkeitszeugnisse am oder nach dem 18. Mai 2019 ausgestellt wurden, darf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/640, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/133, in tragbaren Feuerlöschern kein Halon als Löschmittel verwendet werden. Des Weiteren kommt gemäß Verordnung (EU) Nr. 744/2010 das Verbot, Halon als Löschmittel in tragbaren Feuerlöschern zu verwenden, ab 31.12.2025 für **alle** Luftfahrzeuge zur Anwendung. Als Ersatz kommen etwa 2BTP Löschmittel in Betracht.

Im Rahmen der gemäß ORO.FC.220 und ORO.FC.230 sowie ORO.CC.125 und ORO.CC.140 durchzuführenden praktischen Feuerlöschübungen mit tragbaren Feuerlöschern, die jene an Bord der eingesetzten Luftfahrzeuge repräsentieren, können gemäß der in Punkt 1 des BTH genannten und von der EASA veröffentlichten AMC anstelle des Löschmittels Halon alternative Löschmittel verwendet werden (etwa Mischungen aus Wasser und Druckluft). Eine vergleichbare Regelung für den Fall der Verwendung von anderen Löschmitteln als Halon in an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöschern fehlt jedoch in den erwähnten AMC.

Der Hersteller eines bereits am Markt erhältlichen Löschmittels 2BTP macht im einschlägigen Sicherheitsdatenblatt auf eine Reihe von Risiken sowohl beim Einatmen des Löschmittels als auch bei Haut- und Augenkontakt mit demselben aufmerksam. Bei Verwendung alternativer Löschmittel, wie z.B. Wasser-Druckluftgemisch, sind diese Risiken nicht gegeben.

Die praktischen Feuerlöschübungen sehen u.a. die Verwendung tragbarer Feuerlöcher in abgeschlossenen Räumen vor. Die während des Trainings verwendete tragbare Sauerstoff- und Atemschutzrüstung (PBE) ist üblicherweise nur für Schulungszwecke geeignet und verhindert das Einatmen von Umluft nicht. Während der praktischen Schulungen werden im Allgemeinen weder von den TeilnehmerInnen noch vom Schulungspersonal Schutzkleidung und/oder eine Schutzbrille getragen. Somit wird die Wahrscheinlichkeit, das Löschmittel einzusatmen bzw. damit in Haut- oder Augenkontakt zu geraten als hoch eingestuft.

Darüber hinaus wird im erwähnten Sicherheitsdatenblatt auch darauf hingewiesen, dass das Löschmittel nur im Notfall verwendet werden soll.

Aus diesem Grund wird das jeweils folgende alternative Nachweisverfahren (AltMoC) festgelegt:

AltMoC to AMC1 ORO.FC220 (c)(2)(iv) regarding operator conversion training und AMC1 ORO.FC.230 (a)(2)(iii)(C) regarding recurrent training

Actual fire-fighting, using equipment representative of that carried in the aircraft on an actual or simulated fire except that, with halon **and/or 2BTP** extinguishers, an alternative extinguishing agent may be used.

AltMoC to AMC1 ORO.CC.125(d) (e)(2)(i) regarding operator conversion and type specific training

Each cabin crew member should extinguish an actual fire characteristic of an aircraft interior fire except that, with halon **and/or 2BTP** extinguishers, an alternative extinguishing agent may be used.

AltMoC to AMC1 ORO.CC.140 (b)(2) regarding recurrent training

Training in the use of all firefighting equipment, including protective clothing, representative of that carried in the aircraft should include individual practice by each cabin crew member to extinguish a fire characteristic of an aircraft interior fire except that, in the case of halon **and/or 2BTP** extinguishers, an alternative extinguishing agent may be used.

5 Beurteilung

Das oben jeweils beschriebene alternative Nachweisverfahren entspricht den von der EASA erarbeiteten annehmbaren Nachweisverfahren (AMC).

Mit dem gegenständlichen AltMoC wird die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen, nämlich jene der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, gleichfalls erreicht.

6 Anlagen und Anhänge

Keine

7 Hinweise

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) wurde über dieses behördliche AltMoC gemäß ARO.GEN.120 lit. e Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF benachrichtigt. Dieser BTH wird in luftfahrtüblicher Weise auf der Website der Austro Control GmbH kundgemacht und damit allen Betroffenen zur Verfügung gestellt (ARO.GEN.120 lit. e Z 1).

Gegenständliches AltMoC steht, ebenso wie das von der EASA erstellte AMC, in englischer Sprache zur Verfügung.

Die Verwendung dieses AltMoC stellt eine mögliche Alternative zum bestehenden AMC dar, d.h. den Betreibern steht es frei, ob sie AMC oder AltMoC anwenden.

Im Wesentlichen wird empfohlen, die bisherige allgemeine Praxis, nämlich im Rahmen der Löschübungen alternative Löschmittel, wie z.B. Wasser-Druckluft-Mischungen, zu verwenden, beizubehalten.